

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Sternschützen Oberdiendorf e.V.** und hat seinen Sitz in **Hauzenberg – Oberdiendorf**

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen und Sportbogen (ausschließlich LG, LP und Bogen) vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt rege Jugendarbeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr gleich.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Aktive Mitgliedschaft der Schützensparte kann nur werden, wer unbescholten ist und das 12. Lebensjahr vollendet hat, vorausgesetzt die Person ist körperlich dazu in der Lage. Fördernde Mitglieder unterliegen keiner Altersgrenze.

Aktive Mitgliedschaft der Bogensparte kann nur werden, wer unbescholten und körperlich dazu in der Lage ist. Eine Altersbegrenzung liegt nicht vor.

Gesuche um Aufnahme können schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der die Aufnahme entscheidet.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Schützenmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Er kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen.

b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen, sowie Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung eines Vergehens, er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung eines Verbrechens.

Ausschluss erfolgt bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach wiederholten Mahnungen im Zeitraum von drei Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

c) beim Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Erstelldatum 15.06.2018 20:21:00

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge bzw. irgendwelche Zuwendungen an den Verein werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung (Vorstand) erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder (Freibetrag).

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1.:

Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, 1 Kassierer, 1 Schriftführer.

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.:

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Gerätewart, dem Sportleiter (Schützensparte), dem Sportleiter (Bogensparte), dem Jugendleiter, dem Fahnenjunker und drei Ausschussmitglieder. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich auf vier, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder erhöht sich die Zahl auf fünf. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Ausschussmitglieder, Gerätewart, Sportleiter, Jugendleiter und Fahnenjunker werden mit den Mitgliedern des Vorstandes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands oder der Mitgliederversammlung fallen.

Erstelldatum 15.06.2018 20:21:00

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

zu 3.:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Kassierers über die Jahresrechnung;
 - c) des Rechnungsprüfers;
 - d) des Sportleiters.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden; später nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Stadt Hauzenberg übergeben, die es für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

Oberdiendorf, den 15. Juni 2018

Erstelldatum 15.06.2018 20:21:00